

2. Nachtrag vom xx.xx.2020 zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013

Auf Grund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am 03.11.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Schloss-Stadt Hückeswagen über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung vom 08.03.2013 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Beteiligung Dritter

- (1) Zur Umsetzung der Ziele, die sich aus dieser Satzung ergeben, bildet die Schloss-Stadt Hückeswagen einen Arbeitskreis Inklusion, der sich aus je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen sowie Vertretern von allen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung aktiven Gruppen und Organisationen sowie betroffenen Einzelpersonen zusammensetzt. Ansprechpartner für den Arbeitskreis Inklusion ist der Behindertenbeauftragte.
- (2) Jeweils ein vom Arbeitskreis Inklusion zu benennender Vertreter wird als sachverständiger Vertreter mit beratender Stimme in die folgenden Ausschüsse berufen:
 - Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung und Wirtschaftsförderung,
 - Ausschuss für Bauen und Verkehr,
 - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport,
 - Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie.Die Vertreter sind pro Ratsperiode namentlich zu benennen. Der Arbeitskreis kann einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung benennen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 03.11.2020 in Kraft.